Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2023
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Entwurf

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Budgetberatung und parlamentarisches Mitberichtsverfahren)

Änderung vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Finanzkommission des Nationalrates vom 29. Juni 2023[1]
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. August 2023[2],
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002[3] über die Bundesversammlung wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 1–3

[1] Die Finanzkommissionen (FK) befassen sich mit der Haushaltsführung des Bundes; sie beraten insbesondere die finanzielle Planung, den Voranschlag und dessen Nachträge und die Staatsrechnung vor. Sie üben die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt nach Artikel 26 Absatz 2 aus, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

[2] Sie sind zum Mitbericht einzuladen, wenn Erlassentwürfe von Kommissionen und Bundesrat mit erheblichen finanziellen Auswirkungen ihnen nicht zur Vorberatung zugewiesen werden. Für sie gelten für die Vertretung ihrer finanzpolitischen Anträge in den Räten dieselben Rechte wie für die vorberatenden Kommissionen.

[3] *Aufgehoben*

1 BBl **2023** 2157
2 BBl **2023** 2159
3 SR **171.10**

Art. 94a Sachüberschrift und Abs. 2

Differenzregelung bei der Legislaturplanung, beim Finanzplan und bei den Planungsgrössen im Voranschlag

2 Bei den Bundesbeschlüssen über die Legislaturplanung, über den Finanzplan und über die Planungsgrössen im Voranschlag stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag. Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt.

Art. 112 Sachüberschrift, Abs. 3bis und 4

Zusammenarbeit mit Bundesrat, Bundesverwaltung und der Finanzkommission

3bis Die Finanzkommission wird zeitgleich mit dem Bundesrat zur Stellungnahme eingeladen, wenn der Erlassentwurf der Kommission erhebliche finanzielle Auswirkungen hat. Die Kommission kann ihren Erlassentwurf in den Finanzkommissionen beider Räte vertreten.

4 Beantragt der Bundesrat oder die Finanzkommission eine Änderung, so berät die Kommission diese Stellungnahmen vor der Beratung des Erlassentwurfes im Erstrat.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.